



Weiterbildung für Bewilligungsträger

Wann ist diese genügend? | Die in einer allgemeinen oder eingeschränkten Installationsbewilligung aufgeführten Personen müssen sich neu kontinuierlich weiterbilden. Die Weiterbildung muss so erfolgen, dass die Ausführung der Installationsarbeiten nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik gewährleistet ist.

PETER REY, DANIEL OTTI

Neben den bisherigen Anforderungen an die Erteilung einer allgemeinen Installationsbewilligung verlangt die am 1. Januar 2018 in Kraft getretene teilrevidierte Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (NIV; SR 734.27) neu als zusätzliche Voraussetzung eine regelmässige Weiterbildung der in der Bewilligung aufgeführten Personen. Der Ausbildungsstand dieser Personen muss dem neuesten Stand der Technik entsprechen und ihre Weiterbildung muss gewährleistet sein (vgl. Art. 7 Bst. b und Art. 9 Abs. 1 Bst. b NIV).

Die Pflicht zur Weiterbildung gilt neu auch für die in einer eingeschränkten Installationsbewilligung erwähnten Personen (Bewilligung für Arbeiten an betriebseigenen Installationen, Bewilligung für Installationsarbeiten an besonderen Anlagen, Anschlussbewilligung; vgl. Art. 13 Abs. 4 Bst. a und b, Art. 14 Abs. 3 und Art. 15 Abs. 3 NIV).

Die zwei letztgenannten Bestimmungen gelten sinngemäss auch für Personen, die Service- und Reparaturarbeiten ausführen, aber nicht selber in der Bewilligung für Installationsarbeiten an besonderen Anlagen oder der Anschlussbewilligung aufgeführt sind. Deren Ausbildungsstand muss ebenfalls dem neuesten Stand der Technik entsprechen und ihre Weiterbildung muss gewährleistet sein.

Die in einer Kontrollbewilligung aufgeführten Personen müssen sich bereits seit dem 1. Januar 2002 beständig weiterbilden (vgl. Art. 27 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 Bst. b NIV).

Das Ziel der Weiterbildung ist in jedem Fall, dass die Ausführung der Installationsarbeiten sowie deren Kontrolle dem jeweils aktuellen Stand der Technik entspricht.

Organisation

Die NIV enthält keine Bestimmungen darüber, wie die Weiterbildung zu organisieren und durchzuführen ist und welches ihr genauer Inhalt sein muss. Es steht jedem Ausbildungsinstitut, Berufsverband etc. frei, entsprechende Schulungskurse anzubieten. Installations- oder Kontrollbetriebe können diese Aufgabe auch selber erledigen, indem sie ihr technisches Personal in internen Kursen weiterbilden. Im Übrigen versteht es sich von selbst, dass Personen, die Wissen vermitteln, über die entsprechende Fachkompetenz verfügen müssen.

Zeitlicher Umfang

Nach der bereits bestehenden Praxis des Eidgenössischen Starkstrominspektorats ESTI in Bezug auf Kontrollbewilligungen ist die Weiterbildung von Personen, die in einer allgemeinen

oder eingeschränkten Installationsbewilligung aufgeführt sind, gewährleistet, wenn sich diese durchschnittlich mindestens einen Tag pro Jahr im Fachgebiet weiterbilden.

Personen, die Service- und Reparaturarbeiten gemäss Art. 14 Abs. 4 oder Art. 15 Abs. 4 NIV ausführen, müssen durchschnittlich während eines halben Tags pro Jahr Weiterbildung im Fachgebiet betreiben.

Inhalt

Angesichts der Vielzahl möglicher Kursinhalte sowie der stetig fortschreitenden technischen Entwicklung ist es weder möglich noch sinnvoll, genau zu definieren, wann eine Weiterbildung im Sinne der NIV genügend ist. Generell hat diese so zu erfolgen, dass die Ausführung der Installationsarbeiten und deren Kontrolle nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik gewährleistet ist. Daraus abgeleitet gelten folgende Bedingungen:

Die Weiterbildung von fachkundigen Personen nach Art. 8 NIV, Kontrollberechtigten mit Aufsichtsaufgaben gemäss Art. 10 Abs. 2 NIV sowie Kontrollberechtigten nach Art. 27 NIV muss einen Bezug zu den technischen Aktivitäten dieser Personen haben (Erstellen, Ändern, in Stand stellen oder Kontrollieren von elektrischen Niederspannungsinstallationen). Zudem müssen sich die Schulungskurse für solche Personen mindestens auf dem Kompetenzniveau einer kontrollberechtigten Person bewegen. Beispielsweise würde ein Kurs in Messtechnik, der sich an Elektroinstallateure EFZ richtet, dieser Anforderung nicht genügen.

Schulungen durch Hersteller oder Lieferanten von elektrischen Erzeugnissen und Anlagen (z.B. Kabel,

Kontakt

Hauptsitz

Eidgenössisches
Starkstrominspektorat ESTI
Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf
Tel. 044 956 12 12
info@esti.admin.ch
www.esti.admin.ch

Niederlassung

Eidgenössisches
Starkstrominspektorat ESTI
Route de Montena 75, 1728 Rossens
Tel. 021 311 52 17
info@esti.admin.ch
www.esti.admin.ch



Beleuchtungsanlagen etc.) gelten namentlich als genügende Weiterbildung, wenn diese Erzeugnisse und Anlagen auch regelmässig Teil der elektrischen Niederspannungsinstallation sind bzw. bei deren Installation auch die anerkannten Regeln der Technik für solche Installationen berücksichtigt werden müssen. Nicht als genügende Weiterbildung zählen Schulungen, die Niederspannungs-Schaltgerätekombinationen zum Gegenstand haben, weil hier die Umsetzung und Anwendung der spezifischen Erzeugnisnorm (EN 61439) im Vordergrund steht und der Bezug zu den anerkannten Regeln der Technik für elektrische Niederspannungsinstallationen im Verhältnis dazu gering ist.

Der Besuch einer Fachtagung gilt als genügende Weiterbildung, wenn die behandelten Themen einen praktischen Bezug zum Erstellen, Ändern, in Stand stellen oder Kontrollieren von elektrischen Niederspannungsinstallationen haben. Besteht dieser Bezug nur teilweise, zählt die Weiterbildung anteilmässig als genügend (z.B. ein halber statt ein ganzer Tag).

Schulungskurse zum Thema Arbeitssicherheit gelten als genügende Weiterbildung, wenn sie einen Bezug zur praktischen Tätigkeit der fachkundigen Person oder des Kontrollberechtigten im Bereich der elektrischen Niederspannungsinstallationen haben.

Keine genügende Weiterbildung stellen die Tätigkeit als Experte oder Expertin an Lehrabschluss-, Berufs- oder Meisterprüfungen von Berufen der Elektro-Installationsbranche, der Besuch von Fachmessen (z.B. Ineltec) sowie das Selbststudium im Internet oder in anderen Medien dar.

Anders verhält es sich, wenn sich Personen in den technischen Fächern, die sie als Experte oder Expertin an den Berufs- oder Meisterprüfungen der Elektro-Installationsbranche prüfen, auf Veranlassung der Prüfungskommission oder in von dieser organisier-

ten Kursen weiterbilden. Dazu gehören namentlich obligatorische Seminare zur Prüfungsvorbereitung, welche sowohl einen praktischen Bezug zu den technischen Aktivitäten der Prüfungsexperten ausserhalb der Expertentätigkeit als auch den Stand der Technik zum Gegenstand haben. Diese Weiterbildung gilt als genügend.

Die Weiterbildung für Personen, die in einer eingeschränkten Installationsbewilligung aufgeführt sind sowie für solche, die Service- und Reparaturarbeiten gemäss Art. 14 Abs. 4 und Art. 15 Abs. 4 NIV ausführen, muss sich mindestens auf dem Kompetenzniveau dieser Personen bewegen. Die übrigen Ausführungen zu den fachkundigen und kontrollberechtigten Personen gelten sinngemäss. Zudem gilt ganz allgemein, dass es sich bei der Beurteilung der Frage, ob die Weiterbildung genügend ist, stets um eine Einzelfallbeurteilung handelt, die sich auf eine bestimmte Person bezieht.

Überprüfung

Im Gesuch an das ESTI für eine neue oder eine zu ändernde allgemeine oder eingeschränkte Installationsbewilligung oder für eine Kontrollbewilligung muss die Weiterbildung, welche die in der Bewilligung aufzuführende Person absolviert hat, grundsätzlich auf drei Jahre zurück nachgewiesen werden. Der Nachweis hat mittels geeigneter Belege zu erfolgen (z.B. mit Kopien von Kursbestätigungen), woraus der Inhalt der Weiterbildung in groben Zügen ersichtlich ist (Auflistung der behandelten Themen). Ist die Weiterbildung ungenügend, wird das Gesuch um Erteilung oder Änderung der Bewilligung abgewiesen. Bestehen Zweifel darüber, ob die Weiterbildung ausreichend ist, bietet das ESTI die betreffende Person zu einem Fachgespräch auf.

Neu überprüft das ESTI auch die Inhaber einer allgemeinen Installationsbewilligung periodisch bzw. syste-

matisch. Bei diesen Kontrollen wird ebenfalls die Weiterbildung der in der Bewilligung aufgeführten Personen überprüft (vgl. dazu auch die Mitteilung des ESTI, «Überprüfung der Inhaber einer allgemeinen Installationsbewilligung», veröffentlicht unter www.esti.admin.ch). Bei den Inhabern einer Kontrollbewilligung ist dieses Vorgehen bereits seit vielen Jahren Praxis.

Die Inhaber einer eingeschränkten Installationsbewilligung werden jährlich (Bewilligung für Arbeiten an betriebseigenen Installationen) bzw. alle fünf Jahre (Bewilligung für Installationsarbeiten an besonderen Anlagen und Anschlussbewilligung) durch eine akkreditierte Inspektionsstelle überprüft (vgl. Ziff. 1.1.6 und Ziff. 1.3.5 Anhang NIV). Bei dieser Gelegenheit wird neu auch die Weiterbildung der in der eingeschränkten Bewilligung erwähnten Personen überprüft. Stichprobenkontrollen durch das ESTI bleiben vorbehalten.

Die Weiterbildung von Personen, die Service- und Reparaturarbeiten gemäss Art. 14 Abs. 4 und Art. 15 Abs. 4 NIV ausführen, wird ebenfalls durch das ESTI überprüft (vgl. dazu auch die Mitteilung «Service- und Reparaturanlagen an bestimmten Anlagen – Voraussetzungen und Aufsicht», veröffentlicht unter www.esti.admin.ch).

Fazit

Eine kontinuierliche Weiterbildung ist ein wichtiger Beitrag an das sichere Erstellen, Ändern, in Stand stellen und Kontrollieren von elektrischen Installationen. Dieser Erkenntnis hat der Verordnungsgeber Nachachtung verschafft, indem er die Pflicht zur Weiterbildung nun auch für die in einer allgemeinen oder eingeschränkten Installationsbewilligung aufgeführten Personen gesetzlich verankert hat.

Autoren

Peter Rey, Jurist Rechtsdienst ESTI
Daniel Otti, Geschäftsführer ESTI